

Sicherheitsdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Gersau, 5. Juli 2021

Vernehmlassung zur Teilrevision des Transparenzgesetz - Neuregelung anonyme Spenden (§ 2 Abs. 3 TPG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Huwiler

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz die Möglichkeit wahr:

Die FDP hat im letzten Jahre erfreut davon Kenntnis genommen, dass das Bundesgericht die Beschwerde gegen das Transparenzgesetz (TPG) in allen wesentlichen Punkten abgewiesen und einzig in Bezug auf den Umgang mit anonymen Spenden eine Präzisierung verlangt hat. Nach Auffassung des Bundesgerichts lasse sich die Bestimmung, wonach anonyme Spenden abzulehnen sind, die den Betrag von CHF 1'000.00 übersteigen, leicht umgehen, indem zahlreiche kleinere Beträge gespendet werden könnten.

Die vom Regierungsrat neu vorgeschlagene und vom Bundesgericht bereits als verfassungskonform beurteilte Regelung sieht nun einen maximalen Freibetrag von CHF 1'000.00 für anonyme Spenden vor. Der – betrachtet auf ein Kalenderjahr – darüber hinausgehende Betrag muss Dritten für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden. Dass anonyme Spenden in diesem minimalen Umfang erlaubt bleiben und somit kein absolutes Verbot der Entgegennahme von anonymen Spenden eingeführt wird, begrüsst die FDP ausdrücklich. Dies umso mehr, als dass auch das Bundesgericht verfassungsrechtliche Zweifel an einem generellen Verbot von anonymen Spenden angebracht hat.

Die FDP begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagene, einfache und pragmatische Neuregelung im Grundsatz. Die FDP regt jedoch an, dass der «darüber hinausgehende Betrag» nicht einfach «Dritten für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden muss», sondern dass diese Dritten ihren Sitz sowie ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Kanton Schwyz haben müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Kanton Schwyz getätigte Spenden nicht aus unserem Kanton abfliessen und allenfalls gar für gemeinnützige Zwecke im Ausland eingesetzt werden. Es wird folglich angeregt, den zweiten Satz wie folgt anzupassen:

«Der darüberhinausgehende Betrag muss Dritten, welche ihren Sitz und ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Kanton Schwyz haben, für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden».

Auf keine Unterstützung würde bei der FDP jedoch eine Regelung stossen, welche – wie im Kanton Freiburg oder gemäss dem «Gegenvorschlag Bund» – vorsieht, dass anonyme Spenden dem zuständigen Gemeinwesen und damit dem Kanton, den Bezirken oder den Gemeinden abgeliefert werden müssten.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Marlene Müller
Präsidentin



Nadja Camenzind
Sekretärin

